

Der Mieter ist zusammen mit den übrigen Mietern berechtigt, den Steg als Gesamtheit zu benutzen. Er ist verpflichtet, mit den übrigen Stegbenutzern in Ruhe und Frieden zusammen zu leben. Die Vorschriften zum Schutze von Natur und Landschaft sind zu beachten.

Eine anderweitige Nutzung auch von Dritten ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig.

Der Mieter hat auf seine Kosten die Schäden bzw. Mängel zu beseitigen, die durch ihn oder Dritte durch unsachgemäße Behandlung der Steganlage herbeigeführt worden sind.

Der Mieter verpflichtet sich, dass es nicht zu Verunreinigungen des Steges und des Wassers kommt.

Die Stegbox ist nach Ablauf der Nutzungszeit in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand an den Vermieter zurückzugeben.

Ebenso ist der Steg Schlüssel, den der Mieter gegen Quittung erhalten hat, zurückzugeben. Sollte der Schlüssel nicht zurückgegeben werden, wird auf Kosten des Mieters eine neue Schließanlage installiert.

Der Vermieter übernimmt für Größe und Beschaffenheit des Nutzungsgegenstandes keine Gewähr. Dem Mieter ist der Zustand bekannt.

Veränderungen der Stegbox (z. B. Annageln von Teppichboden, Autoreifen etc.) sind nicht zulässig.

Zeigt sich im Laufe der Nutzungszeit ein Mangel oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter bei Gefahr im Verzuge selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und dem Vermieter sofort Anzeige zu machen. Das gleiche gilt, wenn sich ein Dritter Rechte anmaßt.

Ein Haftungsausschluss wird außerdem vereinbart, wenn durch Maßnahmen des Wasser- und Schiffsverkehrsamtes Hann.-Münden oder anderer Behörden eine Benutzung des Steges unmöglich gemacht wird.

Ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter entsteht auch dann nicht, wenn durch höhere Gewalt oder sonstige Naturgewalten die Benutzung des Steges unmöglich wird.

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 10 v. H. zu entrichten. Außerdem ist der Vermieter berechtigt, für jede schriftliche Mahnung 5,--€ Mahnkosten zu berechnen.

Der Vermieter kann außer den gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Gründen fristlos kündigen, wenn

- a) der Mieter den Nutzungsgegenstand nicht ordnungsgemäß behandelt;
- b) der Mieter die gerügten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Frist abstellt;
- c) der Mieter irgendwelchen Bestimmungen dieses Vertrages zuwider handelt
- d) der Mieter sich länger als einen Monat mit dem Entgelt in Rückstand befindet.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Rechtsverbindlichkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.